



HVBG

HVBG-Info 19/2000 vom 23.06.2000, S. 1787 - 1792, DOK 375.33

Hörsturz eines Tierpflegers nicht Folge einer beruflichen Tätigkeit (Fahren einer Schubkarre) - haftungsausfüllende Kausalität - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.01.1998 - L 17 U 26/97

Hörsturz eines Tierpflegers nicht Folge einer beruflichen Tätigkeit (Fahren einer Schubkarre) - haftungsausfüllende Kausalität;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 21.01.1998 - L 17 U 26/97 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.01.1998 - L 17 U 26/97 - entschieden, dass der Hörsturz eines Tierpflegers im Allwetterzoo nicht Folge einer beruflichen Tätigkeit war (Betätigen einer schweren zweirädrigen Schubkarre).

Orientierungssatz:

Zur Anerkennung des Zusammenhangs eines Ereignisses mit einer Körperschädigung genügt es nicht, daß das Ereignis nur der äußere Anlaß, die Gelegenheitsursache für das Hervortreten einer bereits vorhandenen Gesundheitsstörung ist. Es fehlt dann schon an der haftungsbegründenden Kausalität; ein Unfall liegt begrifflich nicht vor (hier: Hörsturz eines Tierpflegers beim Auskippen einer schweren Schubkarre).

Tatbestand

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente.

Der 1929 geborene Kläger, der inzwischen Altersruhegeld bezieht, war als Hilfstierpfleger beim Allwetterzoo in M. beschäftigt. Laut Änderungsbescheid des Versorgungsamts M. vom 17.11.1992 betrug sein Grad der Behinderung - GdB - nach dem Schwerbehindertengesetz - SchwbG - 70 v.H., wobei wegen eines im Februar 1986 erlittenen ischämischen Insults für Restbeschwerden nach Schlaganfall ein Einzel-GdB von 20 v.H. bestand. In einem Änderungsantrag nach dem SchwbG vom September 1988 gab der Kläger als bereits festgestellte Behinderungen Kopf- und Ohrenschmerzen sowie als neue Leiden u.a. einen Schwindel an. Einen weiteren Änderungsantrag nach dem SchwbG vom Mai 1993 begründete der Kläger mit dem neu hinzugetretenen Leiden eines Hörsturzes links, wobei er zur Ursache der Gesundheitsstörung (z.B. Arbeitsunfall und Berufskrankheit) keine Angabe machte. Sein Antrag enthielt nur die Erläuterung "Taubheit auf dem linken Ohr nach Hörsturz" sowie die Angaben der wegen Hörsturzes erfolgten stationären Behandlung vom 06.04. bis 26.04.1993 in der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der W. W.-Universität M. sowie der von der Landesversicherungsanstalt

Münster getragenen Kur vom 27.04. bis 25.05.1993.

Am 17.02.1994 meldete der Kläger der Beklagten einen am 06.04.1993 erlittenen Arbeitsunfall und machte dazu folgende Angaben: Er habe an diesem Tag bei seiner Tätigkeit als Tierpfleger im Allwetterzoo eine schwere zweirädrige Schubkarre angehoben und ausgekippt und in dem Moment im linken Ohr das Gehör verloren. Er sei gleich am 06.04.1993 in die HNO-Klinik gegangen. Nachdem die Westfälischer Zoologischer Garten M. GmbH zunächst mit Schreiben vom 23.03.1994 mitgeteilt hatte, zu einer Unfallanzeige keine Veranlassung zu haben, weil ihr von einem Unfall des Klägers nichts bekannt sei, machte sie in der Unfallanzeige vom 21.04.1994 sodann folgende Angaben: Die Arbeitszeit des Klägers am 06.04.1993 habe von 8.00 bis 17.00 Uhr gedauert. Der Kläger habe eine mit Mist schwer beladene zweirädrige Karre angehoben, um sie zur Dunglagerstätte zu fahren. Dabei habe er einen Knacks im linken Ohr verspürt und von da an nichts mehr hören können. Am Abend des gleichen Tages habe der Kläger nach Feierabend die Uniklinik aufgesucht und sei stationär aufgenommen worden.

Die Beklagte zog von der Allgemeinen Ortskrankenkasse - AOK - M. das Vorerkrankungsverzeichnis und vom Versorgungsamt M. die den Kläger betreffende Verwaltungsakte sowie Berichte und medizinische Unterlagen der HNO-Klinik der W. W.-Universität M. bei. Das den Kläger betreffende Krankenblatt dieser Klinik enthält anfänglich folgende Eintragungen: "Notfall 20.45 Uhr; seit 18.00 Uhr plötzlicher Hörverlust links." Der Arztbrief des Direktors dieser Klinik Prof. Dr. S. vom 17.05.1993 hat zum Inhalt, daß sich der Kläger am 06.04.1993 in der Notfallsprechstunde vorgestellt und berichtet habe, daß seit ca. 18.00 Uhr ein plötzlicher Hörverlust links, kombiniert mit einem Tinnitus, eingetreten sei, wobei der Kläger nicht über Schwindel geklagt habe. In einem weiteren Arztbrief dieser Klinik vom 16.07.1993 wurde von Oberarzt Prof. Dr. K. als Diagnose "Zustand nach Hörsturz links im April 1993" sowie ferner mitgeteilt, daß durch Infusionen mit Sterofundin und Trental während der stationären Behandlung die Hörschwelle links um lediglich 10 dB erhöht werden konnte und der Kläger während der ambulanten Betreuung mit Tebonin therapiert worden sei. Auf Befragen gab die Assistentin der HNO-Klinik B. P. im Schreiben vom 25.03.1994 an, über die Entstehung des Leidens habe der Kläger lediglich von einem plötzlich aufgetretenen linksseitigen Hörverlust mit Tinnitus berichtet. Nach den durchgeführten Audiogrammen habe sich nur eine linksseitige Hörminderung gezeigt, eine objektive Erkrankung im Bereich des linken Ohres habe sich aber nicht feststellen lassen. Über den ursächlichen Zusammenhang des nur gegenüber der Beklagten beschriebenen Unfallereignisses mit dem linksseitigen Hörverlust könnten keine Angaben gemacht werden.

Am 11.10.1994 erlitt der Kläger, der am 30.06.1994 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der W. Zoologischer Garten M. GmbH ausgeschieden war, einen Herz hinterwandinfarkt.

In einem auf Veranlassung der Beklagten nach Aktenlage erstatteten Zusammenhangsgutachten kam der HNO-Arzt Dr. R. in D. unter dem 21.02.1995 zu dem Ergebnis, daß ein Zusammenhang zwischen dem Hörsturz und dem angeschuldigten Ereignis unwahrscheinlich sei. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.03.1995 die Gewährung von Leistungen aus Anlaß des Ereignisses ab, weil der Hörsturz mit der nachfolgenden Hörminderung links sowie der Tinnitus links nicht durch das angeschuldigte Ereignis vom 06.04.1993 verursacht worden, sondern nur gelegentlich der versicherten Tätigkeit beim Allwetterzoo M. aufgetreten sei. Mit dem dagegen fristgerecht erhobenen Widerspruch bat der Kläger um

eine hno-ärztliche Untersuchung und trug vor, durch den Druck infolge des schweren Hebens während der Arbeitszeit sei eine Ader im Ohr geplatzt. Dazu gab er auf Befragen der Beklagten an, die 2 m lange Karre sei ungefähr 120 kg schwer gewesen. Zum Auskippen habe er die Karre an den hinten befindlichen Griffen ungefähr 2 m hochheben müssen. Dies sei umso schwerer gewesen, als er lediglich 1,62 m groß sei. Die Personalabteilung des Allwetterzoos teilte dazu mit, zum Herausfahren des Strohs aus dem Tierstall würden handelsübliche Muldenkarren eingesetzt, die mit ca. 300 l Volumen Stroh beladen werden könnten, wobei die Lademenge vom Tierpfleger bestimmt werde. Die angehobene Last werde auf ca. 50 bis 60 kg geschätzt.

Nach ambulanter Untersuchung am 04.08.1995 erstatteten Prof. Dr. R., Direktor der HNO-Klinik der Städtischen Kliniken D., der Leitende Oberarzt Dr. B. und der Oberarzt Dr. P. ein Zusammenhangsgutachten vom 14.08.1995. Darin kamen sie zu dem Ergebnis, neben einer altersentsprechenden Normakusis rechts wiesen die Meßergebnisse links ein uneinheitliches Bild auf. Wegen der unregelmäßigen Angaben bzw. der eingeschränkten Mitarbeit des Klägers und des daraus folgenden nicht zuverlässig reproduzierbaren Ergebnisses sei zur Hörschwellenbestimmung eine objektive Meßmethode erforderlich, weshalb von ihnen ein ERA-Zusatzgutachten veranlaßt worden sei. Dieses unter Mitarbeit des Diplom-Physikers Dr. N. erstattete audiologische Zusatzgutachten vom 16.10.1995 hatte zum Ergebnis, daß die subjektiven Angaben des Klägers für die rechte Seite durch die objektiven Reizschwellen bestätigt wurden, während links die Diskrepanz der Reizschwellen zur subjektiven Hörschwelle objektiviere, daß selbst die günstigsten Schwellenangaben des Klägers die tatsächliche Hörsituation i.S. einer Verdeutlichung noch um 20 bis 30 dB zu ungünstig darstellten. Die Gutachter führten unter dem 22.10.1995 daraufhin aus, das ERA-Zusatzgutachten bestätige die Verdeutlichungs Bemühungen des Klägers und der Hörverlust links sei nach der Zweifrequenztafel nach Röser auf 40 % zu schätzen. Bei einer cochleären gering- bis mittelgradigen Hörstörung links mit Tinnitus und einer Normakusis rechts müsse bei fehlendem Hinweis auf eine Rundfensterruptur und auch gegenwärtig angegebener retrograder untypischer Anamnese (fehlender Dreh- und Liftschwindel, statt dessen "schwarz bzw. schummrig vor den Augen") mit Wahrscheinlichkeit von einem Hörsturzereignis mit Tinnitus links bei der Arbeit ohne direkte kausale Beziehung gesprochen werden. Ein Zusammenhang zwischen der Hörminderung links beim Kläger und dem Ereignis vom 06.04.1993 sei nach Aktenlage und den erhobenen Meßergebnissen nicht anzunehmen (ergänzende Stellungnahme vom 21.11.1995).

Am 20.03.1996 wies die Beklagte daraufhin den Widerspruch zurück. Dagegen hat der Kläger am 25.03.1996 beim Sozialgericht - SG - Münster Klage erhoben und weiterhin die Ansicht vertreten, das Ereignis vom 06.04.1993 sei als Arbeitsunfall zu entschädigen. Der Arzt in der Notaufnahme sei der Meinung gewesen, durch den Druck infolge des schweren Hebens beim Auskippen der Karre sei eine Ader im linken Ohr geplatzt.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf die Begutachtung und die Stellungnahmen von Prof. Dr. R., Dr. B. und Dr. P. einen Zusammenhang zwischen dem Hörsturz und dem angeschuldigten Ereignis verneint.

Mit Gerichtsbescheid vom 08.01.1997, auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegen den ihm am 17.01.1997 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 20.01.1997 Berufung eingelegt, mit der er sein

Vorbringen aus dem ersten Rechtszug wiederholt und um nochmalige medizinische Überprüfung bittet.

Der Kläger beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 08.01.1997 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.03.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.03.1996 zu verurteilen, wegen der am 06.04.1993 aufgetretenen Hörstörung Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Auf den Inhalt der den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten, der ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht i.S.v. § 54 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -. Dieser hat keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente, denn die Hörstörung kann nicht als Unfallfolge angesehen und entschädigt werden.

Der Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung - RVO -, da das angeschuldigte Ereignis vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) am 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG), § 212 SGB VII)). Nach § 548 Abs. 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Die genannte Vorschrift setzt voraus, daß sich ein "Arbeitsunfall" bei der versicherten Tätigkeit ereignet hat. Dazu ist in der Regel erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der geschützten Tätigkeit und dem Versicherungsverhältnis bestehen, die es rechtfertigt, das Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 21; BSGE 63, 273, 274; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 95, Urteil vom 19.01.1995 - 2 RU 7/94 -).

Dabei kann zunächst dahinstehen, ob der plötzliche Hörverlust links tatsächlich bei der versicherten Tätigkeit des Anhebens der mit Mist beladenen Karre oder überhaupt während der Arbeitszeit des Klägers am 06.04.1993 eintrat. Dies ist zweifelhaft, weil nach den Unterlagen und Mitteilungen der Ärzte der HNO-Klinik der W. W.-Universität M., denen die ersten und insoweit unbefangenen Angaben des Klägers zugrundelagen, der Hörverlust links erst gegen 18.00 Uhr, also bereits nach Ende der Arbeitszeit, eingetreten war und der Kläger selbst den Hörverlust erst mit seinem Antrag vom Februar 1994, mithin nach mehr als zehn Monaten, mit seiner Arbeit als Hilfstierpfleger am 06.04.1993 im Zusammenhang sah. Bei seinem Änderungsantrag nach dem SchwbG vom Mai 1993 hatte der Kläger

- obwohl ausdrücklich danach gefragt - zur Ursache der Gesundheitsstörung des Hörverlusts keine entsprechende Angabe gemacht. Sein späterer Vortrag im Widerspruchs- und Klageverfahren, der aufnehmende Arzt in der HNO-Klinik in M. am 06.04.1993 sei der Ansicht gewesen, durch das schwere Heben der Mistkarre sei infolge des Drucks eine Ader im linken Ohr geplatzt, steht im Widerspruch zu den Angaben der Ärzte dieser Klinik, wonach ihnen kein Unfallereignis angegeben worden sei.

Selbst wenn aber mit dem Kläger angenommen wird, daß der Hörverlust links beim Anheben oder Auskippen der Mistkarre eingetreten ist, scheitert der Anspruch jedenfalls daran, daß der Hörverlust und der nachfolgend eingetretene Tinnitus nicht im Rechtssinne Folgen des angeschuldigten Ereignisses sind. Ein Unfall i.S.d. gesetzlichen Unfallversicherung ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode führt (vgl. BSGE 23, 139, 141; 61, 113, 115). Soweit eine Einwirkung von außen gefordert wird, soll damit deutlich gemacht werden, daß ein aus innerer Ursache kommendes Geschehen nicht als Unfall anzusehen ist (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 35); das Merkmal dient somit der Abgrenzung eines äußeren Vorgangs von krankhaften Veränderungen im Inneren des menschlichen Körpers (so Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung - Handkommentar -, § 548 RVO Rdn. 2.1). Für die Einwirkung von außen kann es genügen, daß z.B. der Boden beim Auffallen des Versicherten gegen seinen Körper stößt (BSG a.a.O.); auch körpereigene Bewegungen können u.U. äußere Ereignisse im dargelegten Sinne sein (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O., m.w.N.). Der Begriff des Arbeitsunfalls i.S.d. gesetzlichen Unfallversicherung (s. jetzt auch die gesetzliche Definition in § 8 Abs. 1 SGB VII) erfordert danach, daß das Ereignis zu einem Gesundheitsschaden geführt hat (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl., S. 479 e; Ricke in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 548 RVO, Rdn. 5, 6). Zur Anerkennung des Zusammenhangs eines Ereignisses mit einer Körperschädigung genügt es aber nicht, daß das Ereignis nur der äußere Anlaß, die Gelegenheitsursache für das Hervortreten einer bereits vorhandenen Gesundheitsstörung ist. Es fehlt dann schon an der haftungsbegründenden Kausalität; ein Unfall liegt begrifflich nicht vor (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O., Rdn. 3.2 - Stichwort: "Gelegenheitsursache"; Kasseler Kommentar, a.a.O., § 548 RVO Rdn. 10 ff.). Das Unfallereignis muß - damit ein Arbeitsunfall vorliegt - den Körperschaden i.S.d. unfallrechtlichen Kausalitätslehre vielmehr wesentlich verursacht haben (vgl. BSGE 1, 72, 76; 63, 277, 280; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O., Rdn. 3; Brackmann, a.a.O., S. 480 c ff.; Ricke in Kasseler Kommentar, Vor § 548 RVO Rdn. 2.3).

Hiervon ausgehend fällt es schon schwer, den Ereignishergang diesem Unfallbegriff zuzuordnen. Der Kläger selbst hat das Anheben der Mistkarre zwar als schwer, jedoch als ganz normalen Hebevorgang geschildert, ohne das Einwirken unerwarteter und daher überraschender zusätzlicher Kräfte. Insoweit schilderte er lediglich eine normale Kraftanstrengung beim Umgang mit der Mistkarre, wobei er offensichtlich zur Übertreibung neigt, wenn er bei seiner Größe von 1,62 m die Mistkarre an den Griffen 2 m hochgehoben haben will. Entsprechendes gilt hinsichtlich seiner Gewichtsangabe, die doppelt so hoch ist wie die seines ehemaligen Arbeitgebers, der zudem darauf hinwies, daß die Lademenge der

Tierpfleger selbst bestimmte. Dessen ungeachtet aber hat das vom Kläger angeschuldigte Ereignis nach übereinstimmender Auffassung der medizinischen Gutachter, deren Darlegungen vom Senat urkundsbeweislich zu verwerten waren, jedenfalls keinen durch eine Rundfensterruptur verursachten hörsturzartigen Hörverlust links herbeigeführt, der auf eine traumatische Entstehung der Hörstörung hindeuten würde. Dazu hat das SG bereits zutreffend ausgeführt, daß nach den medizinischen Gutachtern der Nachweis eines Risses der Membran des Rundfensters nicht zu führen sei und bei der hörsturzartigen Schwerhörigkeit insbesondere das Gleichgewichtsorgan nicht beteiligt war. Denn statt eines dementsprechend auftretenden Dreh- und Liftschwindels gab der Kläger - insoweit untypisch - an, ihm sei "schwarz bzw. schummrig vor den Augen" gewesen. Waren aber die HNO-Aufnahmebefunde unauffällig und konnte auch während der stationären Behandlung in der HNO-Klinik der W. W.-Universität unmittelbar nach dem Ereignis eine objektive Erkrankung im Bereich des linken Ohres nicht erhoben werden und sind Ursache dieser Hörsturzerkrankungen überwiegend Durchblutungsstörungen des Innenohres (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 5. Aufl., S. 343), ist auch der Hörsturz des Klägers eine Erkrankung, die schicksalsbedingt und unabhängig von dem angeschuldigten Ereignis eingetreten ist. Nach alledem bestand nach dieser eindeutigen medizinischen Beweislage auch kein Anlaß zu weiteren Ermittlungen. Da sich somit die Entscheidung der Beklagten als rechtmäßig erweist, mußten Klage und Berufung erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlaß.